



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61.26.263
Datum: 13.03.2025

2025/057

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.05.2025	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	08.05.2025	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 263

"Behringhauser Gärten"

hier:

- a) Umbenennung des Bebauungsplans
- b) Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereichs
- c) Beschluss zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3

- a) beschließt, den Bebauungsplan Nr. 263 „Gewerbebrache Hermecke“ in Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ umzubenennen.
- b) beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 anzupassen.
- c) nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und

den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst im Ortsteil Behringhausen die ehemalige Betriebsfläche der Hermecke GmbH & Co KG. Der Bereich liegt zwischen der Trasse der Emschertalbahn (RB 43) im Osten und der Bladenhorster Straße im Westen. Der Planbereich wird von folgenden Straßen und Grundstücksgrenzen begrenzt

- im Norden durch das Betriebsgelände der Reinex GmbH & Co. KG,
- im Osten durch die bereits bebauten Grundstücke an der Sägewerkstraße und durch eine begrünte Böschungsfläche entlang der Trasse der Emschertalbahn,
- im Süden durch die bereits bebauten Grundstücke im Wohngebiet "Messenkamp" und
- im Westen durch die Bladenhorster Straße sowie die Grundstücke an der Bladenhorster Straße.

Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 2,8 ha und umfasst in der Gemarkung Behringhausen, Flur 3, die Flurstücke 146, 147, 149, 150, 207, 209 – 212, 226, 252, 293, 320, 332, 333, 422, 423, 468, 648, 649 und 790 sowie teilweise die Flurstücke 141 und 201 – 206. Ebenso umfasst der Geltungsbereich in der Gemarkung Castrop, Flur 13, das Flurstück 685 sowie teilweise das Flurstück 686.

Der Geltungsbereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans (siehe Anlage 2) hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig vergrößert. In das Plangebiet sind im nordwestlichen und südwestlichen Bereich die Gartenflächen der Bestandsgärten und eines Garagenhofes, im nordöstlichen Bereich Teile der Böschungsflächen, sowie im Bereich der Eingangssituation ins Plangebiet die angrenzende Bestandsbebauung einbezogen worden.

Dies erfolgte insbesondere zur Sicherung des Bestands und um eine nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit der Gartenflächen zu wahren. Die Böschungsflächen wurden mit einbezogen, um dafür zu sorgen, dass zwischen den Grundstücken keine Restflächen verbleiben, die nicht unterhalten werden.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Die Grundstückseigentümerin, die Hermecke GmbH & Co. KG, war 2021 mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, die Fläche als Wohngebiet zu entwickeln. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hatte daraufhin am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 263 „Gewerbebrache Hermecke“ gefasst. Inzwischen wird die Entwicklung der Wohnbaufläche von der familiengeführten Eckehard Adams Wohnungsbau GmbH aus Essen unter dem Titel „Behringhauser Gärten“ weitergeführt.

Nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung durch die Tiefbaufirma Hermecke wurde die Fläche mit Zwischennutzungen belegt. Die Fläche diente zwischenzeitlich als Unterstellplatz für Wohnwagen und Wohnmobile. Eine langfristige gewerbliche Nachnutzung ließ sich aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der Nähe zu Wohngebäuden nicht realisieren. Die Fläche bedarf daher einer Neuordnung und Entwicklung.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit ihrer attraktiven Lage in Nähe zum Stadtzentrum und unmittelbar angrenzend zu bestehenden Wohngebieten eignet sich die Fläche für eine Wohnbauentwicklung. Der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen kann so zügig begegnet werden. Die Fläche und die umliegenden Wohnquartiere werden städtebaulich aufgewertet. Durch die Schaffung attraktiver Wohnbauflächen wird ein Beitrag dazu geleistet, bauwillige Bevölkerungsgruppen in der Stadt Castrop-Rauxel zu halten und so die Bevölkerungszahl zu stabilisieren.

Die vorgesehene Wohnbauentwicklung auf einer derzeit mindergenutzten Fläche entspricht dabei dem planerischen Grundsatz einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB, da hierüber vorhandene Infrastrukturen genutzt und die Neuinanspruchnahme von unbelasteten Flächen im Außenbereich vermieden werden. Die mit dem Leitbild einer „Stadt der kurzen Wege“ verbundenen Chancen werden ausgeschöpft und damit die Ziele des Klimaschutzes unterstützt. Vor diesem Hintergrund ist das Gelände im Flächennutzungsplan 2025 der Stadt Castrop-Rauxel (FNP), wie auch im vorausgehenden FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die ehemals gewerblich genutzte Fläche wieder nutzbar zu machen und mit Wohnbebauung aufzuwerten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 263 wird das Ziel verfolgt, das ehemalige Areal der Hermecke GmbH & Co KG einer höherwertigen und städtebaulich sinnvollen Wohnnutzung zuzuführen.

4. Inhalte der Planung

Auf der zu entwickelnden Fläche ist eine Neugestaltung durch unterschiedliche wohnbaulich genutzte Gebäudetypologien vorgesehen. Insgesamt ist eine aufgelockerte Struktur aus einer Mischung von überwiegend Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau mit integrierter Kita im Erdgeschoss vorgesehen. Insgesamt sollen ca. 57 Wohneinheiten in Doppel- und Reihenhäusern und 30 Wohneinheiten bzw. optional 22 Wohneinheiten und eine viergruppige Kita in einem viergeschossigen Gebäude entstehen.

In Anlehnung an die bestehenden Nutzungsstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie aufgrund der möglichen verträglichen Nutzungen und der durch die Planung verfolgten städtebaulichen Ziele ist vorgesehen, die Flächen des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Das neue Wohngebiet wird über die ehemalige Betriebszufahrt über eine T-förmige Stichstraße erschlossen werden. Eine weitere Privatstraße erschließt auf der Nordseite des HAUPTerschließungsweges die dort projektierten Häuser. Die T-förmige Stichstraße endet in zwei Sackgassen mit Wendeanlagen.

Im Eingangsbereich des Plangebiets, an der Bladenhorster Straße, werden die vorhandenen Wohngebäude im Bestand gesichert. Im weiteren Verlauf sind nördlich der geplanten Erschließungsstraße Reihenhäuser mit begrünten Flachdächern vorgesehen. Im südöstlichen Grundstücksbereich des Geschosswohnungsbaus ist eine Freifläche für die Kita vorgesehen. Der östliche Bereich wird überwiegend durch zweigeschossige Doppelhäuser geprägt. Im Norden des Plangebiets werden Reihenhäuser entlang der Grenze zu dem angrenzenden Gewerbebetrieb

vorgesehen. Die Grundrisse dieser Reihenhäuser sollen so gestaltet werden, dass die Wohn- und Aufenthaltsbereiche nach Süden, zu der lärmabgewandten Seite orientiert werden. Gleichzeitig bilden diese Gebäude somit einen Schallschutz für die südlich gelegenen weiteren Wohnhäuser.

Zentral im Plangebiet ist ein öffentlicher Spielplatz geplant. Aufgrund der Lage eignet sich diese Fläche, um Funktionen eines gemeinschaftlich genutzten Quartiersplatzes zu übernehmen. Des Weiteren trägt diese Fläche, ebenso wie die Straßenraumbegrünung, zur Begrünung des Quartiers bei.

Fußläufig wird das Plangebiet zusätzlich über eine neu herzustellende Fußwegeverbindung zur Sägewerkstraße im Osten des Plangebiets angebunden. Der Fußweg soll über die vorhandene Böschung geführt werden und an die ca. 3 – 5 m höher gelegene Sägewerkstraße anschließen. Hierfür ist eine Treppenanlage im Bereich der abknickenden Wegeführung erforderlich.

Die erforderlichen privaten Stellplätze für die Wohnbebauung werden auf den privaten Grundstücksflächen nachgewiesen. Für den Geschosswohnungsbau ist eine Tiefgarage vorgesehen. Der Besucherverkehr findet ausreichend öffentliche Parkplätze im Straßenraum vor. Für einen Teil ist die Ausstattung als Lade-Station für Elektromobilität vorgesehen.

Im Eingangsbereich des Plangebiets ist eine Paketstation geplant, um die Einfahrt für Lieferfahrzeuge in das Gebiet zu minimieren und um den Verkehr innerhalb des Plangebiets zu reduzieren. Für die Elektrizitätsversorgung sind im Eingangsbereich des Plangebiets eine neue Trafostation sowie zwei weitere Flächen zur Energieerzeugung vorgesehen.

Die Bodenbeschaffenheit, beziehungsweise die Versickerungseigenschaft des Bodens wird für das unmittelbare Versickern des Niederschlagswassers als ungeeignet eingestuft. Ein offenes Gewässer zur Einleitung von Regenwasser existiert in unmittelbarer Nähe ebenso nicht. Eine Pflicht zur Versickerung des Regenwassers nach § 44 LWG in Verbindung mit § 55 WHG liegt zudem nicht vor, da das Plangebiet in der Vergangenheit bereits genutzt wurde und daher im Bestand bereits versiegelt sowie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Um dennoch einen möglichst klimaangepassten Umgang mit dem Regenwasser in dem Plangebiet zu erzielen, wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

Im Plangebiet soll die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen, bei dem das Niederschlags- und Schmutzwasser über entsprechende Kanäle separat gesammelt und abgeleitet wird. Kurz vor der Einleitung in den bestehenden Mischwasserkanal in der Bladenhorster Straße werden der geplante Regen- und Schmutzwasserkanal wieder zusammengeführt.

Der städtebauliche Entwurf berücksichtigt eine ggf. mögliche weitere Wohnbauflächenentwicklung im Bereich der nordwestlich angrenzenden Bestandsgärten und dem nördlich angrenzenden Gelände der Firma Reinex GmbH & Co. KG. Die privaten Erschließungsstiche und der im Plangebiet vorgesehene Fußweg in Richtung Norden wurden daher so konzipiert, dass eine Verlängerung bzw. Verbindung auf das Gelände der Firma Reinex GmbH & Co. KG als zukünftige Option nicht ausgeschlossen wird.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Mit der Entwicklung der Wohnbauflächen entstehen Infrastrukturkosten für Kanal, Straße, Straßenbeleuchtung etc.. Zur Übernahme der Erschließungskosten wird sich der private Wohnbauentwickler vertraglich verpflichten.

Das neue Wohngebiet wird Verkehr erzeugen. Diese Auswirkungen sind im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht worden. Für den motorisierten Individualverkehr wurde darin festgestellt, dass alle relevanten Straßen und Knotenpunkte den zusätzlichen Mehrverkehr ohne wesentliche Qualitätseinbußen bewältigen können.

Mit Umsetzung der geplanten Bebauung sind grundsätzlich auch immer Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen im Straßenverkehr in der Umgebung. Das schalltechnische Gutachten zeigt auf, dass die Lärmbelastung auch mit dieser Zusatzbelastung weit unterhalb der entsprechenden Schwellenwerte liegt.

Die ehemals gewerblich genutzte Fläche erfährt durch die Entwicklung als Wohnbaufläche insgesamt eine Aufwertung. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die sich aufgrund des Bebauungsplanes ergeben können, prognostiziert und bewertet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass:

- für das Schutzgut Mensch vor dem Hintergrund der prognostizierten Verkehrs- bzw. Gewerbelärmbeeinträchtigung im Plangebiet, zum Schutz vor gesundheitsschädlichen Einflüssen, Schallschutzmaßnahmen zu treffen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Der Lärmschutz wird durch die Stellung der Gebäudekörper sowie die entsprechende Festsetzung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen gewährleistet.
- für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in einem geringen Maß mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Diese können allerdings durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden. Die geplanten Eingriffe in bestehende Grünstrukturen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und über interne Pflanzmaßnahmen sowie einen externen Ausgleich über das Ökokonto „Pöppinghausen“ der Stadt Castrop-Rauxel ausgeglichen.
- hinsichtlich Luft und Klima die geplanten Grünstrukturen positiv zum Lokalklima beitragen, indem es z. B. zu einer Reduktion von Luftstauungen und Wärmespeicherung infolge der Entseiegelung von Flächen kommt und neu zu pflanzende Gehölze als zusätzliche Frischluftproduzenten fungieren. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind hier v. a. aufgrund erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffemissionen zu erwarten, die durch die Umnutzung des Plangebietes entstehen.
- die Schaffung von privaten Gärten und einer öffentlichen Grünfläche bestehende versiegelte Böden entsiegelt. Weiterhin sind aufgrund vorhandener Altlasten im Plangebiet Sanierungsmaßnahmen vorgesehen, die sich positiv auf die anthropogen überformten Böden auswirken können.
- für das Schutzgut Fläche die vorgesehene Wohnbauentwicklung auf einer derzeit mindergenutzten Fläche dem planerischen Grundsatz einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB entspricht. Durch die Planung wird der Fläche eine höherwertige und städtebaulich sinnvolle Wohnnutzung zugeführt.

Insgesamt können unter Beachtung getroffener Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen die negativen Auswirkungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ auf die Schutzgüter als nicht erheblich eingestuft werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Artenschutzprüfung angefertigt worden. Unter Berücksichtigung der dort vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44

Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind per Gesetz bei Umsetzung der Maßnahmen bereits zu berücksichtigen. Sie werden zusätzlich im städtebaulichen Vertrag verankert werden.

Auswirkungen auf das Klima sind nachfolgende beschrieben.

6. Auswirkungen der Planung auf das Klima

In Folge des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Durch Rechtskraft des Bebauungsplans und damit verbundener Schaffung von Baurecht sowie gegebenenfalls im Rahmen der Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gem. § 33 BauGB ist aufgrund von Umsetzungen der Planung mit Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts prognostiziert und bewertet.

Derzeit ist der Großteil des Plangebietes als Gewerbe- und Industrieklimatop mit dichten Strukturen zu werten, ebenso wie das nördlich angrenzende Betriebsgelände der Reinex GmbH & Co. KG. Ein Gewerbe- und Industrieklimatop zeichnet sich durch eine erhöhte Schadstoff- und Abwärmelast aus. Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad kommt es zur Erwärmung, das Windfeld wird verändert und der Austausch reduziert. Diese Einstufung belegt gestörte bzw. stark beeinträchtigte natürliche Klimafunktionen und ist grundsätzlich als klimatischer Ungunstraum zu werten.

Im Vergleich zum Gewerbe- und Industrieklimatop mit seiner erhöhten Schadstoff- und Abwärmelast, umfasst die Planung des Wohngebietes bebaute Bereiche mit größeren Gartenbereichen, welche zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen und humanbioklimatischen Situation führen. Die Gartenbereiche wirken sich mit ihrer Kalt- und Frischluftproduktion ausgleichend auf die meist überwärmte und bebaute Umgebung aus. Grünflächen mit Gehölzbestand stellen zudem durch Verschattung tagsüber eine kühle Ausgleichsfläche mit hoher Luftfeuchtigkeit dar. Durch die teilweise Entsiegelung der Fläche kommt es zu einer positiven Veränderung des Lokalklimas aufgrund der Reduktion von Luftstauungen und Wärmespeicherung infolge der Entsiegelung der Flächen.

Die Gartenanlagen im Westen und Süden sowie der Böschungstreifen im Osten des Plangebietes haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent, sowie als Filter- und Pufferfunktion für potenziell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole. Diesen Bereichen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

Eine klimaangepasste Bauweise im Sinne des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt wird durch eine Bebauung entsprechend den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der möglichen Nutzung der Dächer für Solaranlagen, der Dachbegrünung von flachgeneigten Dächern und den bepflanzten Vorgärten bzw. der Ausschluss von Schottergärten aufgegriffen. Für die Wärmeversorgung der Wohnhäuser ist eine Beheizung durch individuelle oder zentrale Luftwärmepumpen vorgesehen. Weitere Maßnahmen inkludieren die Anbindung an den ÖPNV sowie die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.

7. Kosten

Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes, die Kosten für erforderliche Fachgutachten sowie alle anderen sich im Verfahren als notwendig erweisenden Untersuchungen übernimmt der Investor. Dazu wurde ein städtebaulicher Vorvertrag abgeschlossen. In einem noch bis zum

Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag werden weitere Modalitäten zur Umsetzung der Planung geregelt. Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans Sach- und Personalkosten für die Mitwirkung beim Planverfahren.

Vor Satzungsbeschluss wird sich der Investor ebenso zur Übernahme der Kosten für den Ausbau der Erschließung und des Kinderspielplatzes im Plangebiet im Rahmen eines Erschließungsvertrages verpflichten.

8. Weiteres Vorgehen

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel fasste am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Dieser wurde am 27.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel (Ausgabe 17/2021) bekannt gemacht. Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 263 sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Im Anschluss an den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 263 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die Fachgutachten in abschließend ausgearbeiteter Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorbereitet. Die ausgearbeiteten Fassungen des Plans, der Begründung mit Umweltbericht und der Fachgutachten werden zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach öffentlicher Ankündigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Ebenso wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingehenden Stellungnahmen werden geprüft und ausgewertet. Sollten sich daraus keine wesentlichen Änderungen an dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung ergeben, kann in einem nächsten Schritt der Bebauungsplan durch den Rat der Stadt als Satzung beschlossen werden.

Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebiets wird für die neue Erschließungsstraße ein Straßenname benötigt.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze Geltungsbereich

Anlage 2: Alter Geltungsbereich

Anlage 3: Bebauungsplan im aktuellen Entwurfsstand (gesamt)

Anlage 4: Bebauungsplan im aktuellen Entwurfsstand (DIN A4)

Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht im aktuellen Entwurfsstand

Anlage 6: Artenschutzprüfung

Anlage 7: Verkehrsgutachten

Anlage 8: Schalltechnische Untersuchung

Anlage 9: Vorabschätzung Geruch

Anlage 10: Orientierende Untersuchung Boden

Anlage 11: Ergänzende Untergrunduntersuchungen

Hinweis: Die Anlagen 6 bis 11 sind über das Ratsinformationssystem abrufbar.

Mitzeichnung

Stadtentwicklung	EUV